

# REGLEMENT ARBEITSGRUPPEN OAAT AG

Version vom 9. Dezember 2025

Verabschiedet durch den Verwaltungsrat der OAAT AG am 12. Dezember 2025

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	2
<b>1. Grundlagen und Zweck des Reglements.....</b>	3
<b>2. Organisation Arbeitsgruppen .....</b>	3
2.1. Zusammensetzung .....	3
2.2. Leitung und Betrieb.....	3
2.3. Sitzungen .....	3
2.4. Protokoll.....	4
<b>3. Allgemeine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Arbeitsgruppen .....</b>	4
3.1. Aufgaben.....	4
3.2. Kompetenzen .....	4
3.3. Verantwortung .....	4
<b>4. Schlussbestimmungen .....</b>	5
4.1. Inkrafttreten .....	5
4.2. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen .....	5
<b>Anhang 1: AG Anwendungsmodalitäten und regeltechnische Tarifinterpretation .....</b>	6
1. Spezifische Aufgaben .....	6
2. Spezifische Kompetenzen und Verantwortungen.....	6
3. Spezifische Verantwortung .....	6
<b>Anhang 2: AG Ambulante Leistungserfassung und medizinische Tarifinterpretation .....</b>	7
1. Spezifische Aufgaben .....	7
2. Spezifische Kompetenzen .....	7
3. Spezifische Verantwortung .....	7
<b>Anhang 3: Expertengruppe Monitoring (EG-M) .....</b>	8
1. Spezifische Aufgaben .....	8
2. Spezifische Kompetenzen und Verantwortungen.....	8
<b>Anhang 4: AG Umsetzung .....</b>	9
1. Spezifische Aufgaben .....	9
2. Spezifische Kompetenzen .....	9
3. Spezifische Verantwortung .....	9

## 1. Grundlagen und Zweck des Reglements

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die Kompetenzen und die Organisation der Arbeitsgruppen<sup>1</sup> der OAAT AG (OAAT).

Wo das Reglement keine spezielle Regelung vorsieht, kommen sinngemäss die Bestimmungen des Organisationsreglements der OAAT AG zur Anwendung.

## 2. Organisation Arbeitsgruppen

### 2.1. Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus Fachexpertinnen/Fachexperten der Gesellschafter der OAAT zusammen. Jeder Gesellschafter erhält dabei in den Arbeitsgruppen gleich viele Sitze wie im Verwaltungsrat. Die Fachexpertinnen/Fachexperten werden durch die Gesellschafter bestimmt. Die Mitglieder können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

Zudem ist pro Arbeitsgruppe mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin der Geschäftsstelle der OAAT mit Beisitz (ohne Stimmrecht) in der Arbeitsgruppe vertreten.

### 2.2. Leitung und Betrieb

Jede Arbeitsgruppe wird von einem Mitglied der Arbeitsgruppe (Vertreter eines Gesellschafters) geleitet. Der mit der Leitung der Arbeitsgruppe beauftragte Gesellschafter hat insbesondere folgende Aufgaben, welche auch innerhalb der Arbeitsgruppe delegiert werden können:

- a) Planen, Organisieren, Einberufen und Leiten der Arbeitsgruppen-Sitzungen;
- b) Ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Mitglieder des Koordinationsgremiums (KooG) und den Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin der OAAT;
- c) Erstellen eines Beschlussprotokolls;
- d) Zuständigkeit für die Berichterstattung an VR und KooG.

Der beauftragte Gesellschafter übernimmt sowohl die Leitung als auch das Sekretariat der Arbeitsgruppe. Der/die Vertreter/in der OAAT unterstützt die Leitung bei der inhaltlichen Vorbereitung der Arbeitsgruppen-Sitzung. Die OAAT stellt Dokumentenablage und Vorlagen zur Verfügung.

### 2.3. Sitzungen

Der Zyklus der Sitzungen ergibt sich aus der Notwendigkeit, die Arbeiten fristgerecht voranzutreiben. Die Arbeitsgruppen legen die Sitzungstermine in Eigenregie fest. Die Sitzungstermine in Bezug auf die Tarifinterpretation und LKAAT müssen veröffentlicht werden, damit Antragssteller Fristen einhalten können. Die Sitzungen finden nach Möglichkeit vor Ort statt.

Das KooG erhält Zugriff auf die Ablage der Arbeitsgruppen, damit der Informationsfluss sichergestellt ist.

---

<sup>1</sup> Der im Reglement verwendeten Begriff «Arbeitsgruppe» umfasst die Expertengruppe Monitoring EG-M.

## 2.4. Protokoll

Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Das KooG erhält Zugriff auf die Ablage der Arbeitsgruppen, damit der Informationsfluss sichergestellt ist.

# 3. Allgemeine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Arbeitsgruppen

## 3.1. Aufgaben

Die Arbeitsgruppen dienen als beratende Organe und fungieren als Schnittstelle zwischen dem operativen Geschäft der OAAT, den Gesellschaftern und dem Verwaltungsrat (VR) der OAAT, resp. dem Koordinationsgremium gemäss Reglement Koordinationsgremium Ziff. 2.3.

Die konkreten Aufgaben der einzelnen Arbeitsgruppen sind den Anhängen 1-3 zu entnehmen.

## 3.2. Kompetenzen

Die Arbeitsgruppen haben, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde, folgende Kompetenzen:

- a) Analysieren der Rahmenbedingungen (Vertragsanhänge B bis I) aufgrund von Anträgen und eigenen Inputs;
- b) Erarbeiten von Lösungsvorschlägen zur Weiterentwicklung des Gesamt-Tarifsystems;
- c) Die Arbeitergruppen treffen Entscheidungen gemäss ihren vom Verwaltungsrat mit diesem Reglement delegierten Kompetenzen gemäss Anhängen 1-3;
- d) Bei Bedarf Erarbeitung eigener Anträge und/oder Informationspapiere zuhanden des VR.

## 3.3. Verantwortung

Die Arbeitsgruppen haben, sofern keine anderslautende Regelung getroffen wurde, folgende Verantwortung:

- a) Weiterentwickeln der Rahmenbedingungen im Sinne des Gesamt-Tarifsystems;
- b) Fristgerechtes Beantragen der notwendigen Anpassungen der Rahmenbedingungen beim VR im Rahmen der ordentlichen Tarifrevisionen;
- c) Einbezug der Weiterentwicklungen im Bereich der Tarifstrukturen;
- d) Sicherstellen des Informationsflusses zu den Gesellschaftern durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

Den einzelnen Arbeitsgruppen werden zwecks Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen des Gesamt-Tarifsystems gemäss Ziffer 3.1 a) einzelne Anhänge des Tarifstrukturvertrags sowie damit im Zusammenhang stehende Dokumente zugewiesen. Die Spezifischen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Arbeitsgruppen sind in den Anhängen 1 bis 4 festgelegt.

## 4. Schlussbestimmungen

### 4.1. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des VR per sofort in Kraft. Es gilt jeweils die aktuelle Version.

### 4.2. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen

Dieses Reglement ist periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Der VR kann das Reglement jederzeit abändern.

## Anhang 1: AG Anwendungsmodalitäten und regeltechnische Tarifinterpretation

Stand: 9. Dezember2025

### 1. Spezifische Aufgaben

Die Arbeitsgruppe Anwendungsmodalitäten / Tarifinterpretation ist in Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Bearbeitung folgender Tarifvertragskomponenten zuständig:

- a) Anhang B: Anwendungsmodalitäten, inkl. entsprechende Klarstellungen und Beispiele;
- b) Anhang F: Dignitäten, inkl. entsprechende Klarstellungen und Beispiele;
- c) Anhang G: Sparten, inkl. entsprechende Klarstellungen und Beispiele;
- d) Anhang H: Rechnungsstellung.

Weiter ist die Arbeitsgruppe für die regeltechnische Tarifinterpretation im Gesamt-Tarifsystem (Anhänge A1, A2, B, F, G, H) zuständig. In diesem Zusammenhang obliegen der Arbeitsgruppe folgende Aufgaben:

- e) Identifizieren von Fragen zur Tarifinterpretation im Gesamt-Tarifsystem (Anhänge A1, A2, B, F, G, H);
- f) Aufnehmen von Anträgen zur Tarifinterpretation via Antragsverfahren;
- g) Klären und beantworten der Fragestellungen, welche eine Interpretation verlangen;
- h) Erstellen eines Prozesses und eines Reglements im Sinn der Aufgaben gemäss e) bis g) dieses Kapitels mit Unterstützung der Geschäftsstelle.

Explizit ausgenommen von den Aufgaben sind die Pendenzen der AG Umsetzung gemäss Anhang 4 (Stand 9. Dezember 2025) dieses Reglements.

### 2. Spezifische Kompetenzen und Verantwortungen

Der VR der OAAT überträgt der AG Anwendungsmodalitäten regeltechnische Tarifinterpretation mit vorliegendem Reglement folgende Kompetenzen:

- a) Im Zusammenhang mit der regeltechnischen Tarifinterpretation entscheidet die Arbeitsgruppe abschliessend, sofern die Entscheidungen mit einem Quorum von mindestens zwei Dritteln aller Gesellschafterstimmen der OAAT getroffen werden. Jeder Gesellschafter hat dabei gleich viele Stimmen wie im VR der OAAT.
- b) Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn je Gesellschafter mindestens 1 Arbeitsgruppen-Mitglied anwesend ist;
- c) Weiter gelten in Bezug auf Entscheide sinngemäss die Grundsätze gemäss Kapitel 2.5 des Organisationsreglements der OAAT;

### 3. Spezifische Verantwortung

- a) Publikation der nach Einschätzung der Arbeitsgruppe relevanten Fragestellungen betreffend Interpretation über die Plattformen der OAAT unter Einbezug der Geschäftsstelle.
- b) Antrag auf Genehmigung des Prozesses und des Reglements gemäss Kapitel 1. h) dieses Anhangs zuhanden VR.

## Anhang 2: AG Ambulante Leistungserfassung und medizinische Tarifinterpretation

Stand: 9. Dezember 2025

### 1. Spezifische Aufgaben

Die Arbeitsgruppe Ambulante Leistungserfassung und medizinische Tarifinterpretation ist in Bezug auf die Rahmenbedingungen für die Bearbeitung folgender Tarifvertragskomponenten zuständig:

- a) Anhang C: Ambulante Leistungserfassung, inkl. entsprechende Klarstellungen und Beispiele;
- b) LKAAT, ab Version 2028 (anschliessend obliegt es der Geschäftsstelle, den LKAAT hinsichtlich der Tarifierung anzupassen und zu finalisieren).

Zusätzlich zu den genannten Komponenten ist die Arbeitsgruppe für die Themen zur Erfassung der Diagnosen zuständig. In diesem Zusammenhang obliegen der Arbeitsgruppe folgende Aufgaben:

- c) Auswahl der Diagnose-Klassifikation zur Ablösung des Tessinercodes.

Weiter ist die Arbeitsgruppe für die medizinische Tarifinterpretation im Gesamt-Tarifsystem (Tarifstrukturen Anhänge A1 und A2 sowie LKAAT) zuständig. In diesem Zusammenhang obliegen der Arbeitsgruppe folgende Aufgaben:

- d) Aufnehmen von Anträgen zur Tarifinterpretation via Antragsverfahren;
- e) Klären und beantworten der Fragestellungen, welche eine Interpretation verlangen;
- f) Erstellen eines Prozesses und eines Reglements im Sinn der Aufgaben gemäss d) bis e) dieses Kapitels.

Explizit ausgenommen von den Aufgaben sind die Pendenzen der AG Umsetzung gemäss Anhang 4 (Stand 9. Dezember 2025) dieses Reglements.

### 2. Spezifische Kompetenzen

Der VR der OAAT überträgt der AG Leistungserfassung und medizinische Tarifinterpretation mit vorliegendem Reglement folgende Kompetenzen:

Im Zusammenhang mit der medizinischen Tarifinterpretation entscheidet die Arbeitsgruppe abschliessend, sofern die Entscheidungen mit einem Quorum von mindestens zwei Dritteln aller Gesellschafterstimmen der OAAT getroffen werden. Jeder Gesellschafter hat dabei gleich viele Stimmen wie im VR der OAAT.

- a) Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn je Gesellschafter mindestens 1 Arbeitsgruppen-Mitglied anwesend ist;
- b) Weiter gelten in Bezug auf Entscheide sinngemäss die Grundsätze gemäss Kapitel 2.5. des Organisationsreglements der OAAT;

In Bezug auf die Weiterentwicklung des LKAAT obliegt der Arbeitsgruppe neben der Grundstruktur insbesondere die Bearbeitung der eingegangenen Anträge sowie die fachliche Begleitung der Geschäftsstelle.

### 3. Spezifische Verantwortung

- a) Publikation der nach Einschätzung der Arbeitsgruppe relevanten Fragestellungen zur Interpretation über die Plattformen der OAAT unter Einbezug der Geschäftsstelle.
- b) Antrag auf Genehmigung des Prozesses und des Reglements gemäss Kapitel 1. f) dieses Anhangs zuhanden VR.

## Anhang 3: Expertengruppe Monitoring (EG-M)

Stand: 29. Januar 2025

### 1. Spezifische Aufgaben

Die EG-M ist zuständig für die Bearbeitung, Weiterentwicklung und Fragen rund um folgende Tarifvertragskomponenten:

- a) Anhang D: Monitoring
- b) Anhang E: Kostenneutralität
- c) Anhang I: Startpreise
- d) Begleiten der Startpreisberechnung gemäss Anhang I
- e) Begleiten des Monitorings und der Kostenneutralität.

Die weiteren Aufgaben sind im Tarifstrukturvertrag (Hauptvertrag), dessen Anhängen D & E sowie in der Begleitvereinbarung, insbesondere in den Bestimmungen Nr. 7 und 8, festgelegt.

Die EG-M erstellt für die Bearbeitung obengenannter Tarifvertragskomponenten ein Prozess und Reglement.

### 2. Spezifische Kompetenzen und Verantwortungen

Die Kompetenzen und Verantwortungen der EG-M sind im Tarifstrukturvertrag (Hauptvertrag), dessen Anhängen D & E sowie in der Begleitvereinbarung, insbesondere in den Bestimmungen Nr. 7 und 8, festgelegt.

## Anhang 4: AG Umsetzung

Stand: 9. Dezember 2025

### 1. Spezifische Aufgaben

Die AG Umsetzung ist zuständig für die Entgegennahme und Beantwortung der Fragen der Anwender bei der Einführung und Umsetzung des Gesamt-Tarifsystems. Zudem stellt die AG Umsetzung sicher, dass alle Gesellschafter dieselben Informationen erhalten.

Die AG Umsetzung bearbeitet ausschliesslich jene Pendenzen, welche am 9. Dezember 2025 auf der Pendenzenliste der AG Umsetzung aufgeführt sind. Die AG Umsetzung erhält keine zusätzlichen Aufgaben und wird spätestens Ende Q2/2026 aufgelöst. Die Leiterin der AG Umsetzung informiert das Koordinationsgremium, sobald alle Pendenzen abgearbeitet sind.

Sollten Ende Q2/2026 nicht alle Pendenzen der AG Umsetzung abgearbeitet sein, werden diese an die Arbeitsgruppen gemäss den Anhängen 1 bis 3 von diesem Reglement übergeben.

### 2. Spezifische Kompetenzen

Die AG Umsetzung leitet Fragen, welche nicht direkt die Einführung betreffen, an die entsprechenden AG weiter. Weiter leitet die AG Umsetzung Fragen, welche direkt die Tarifstruktur betreffen, an die Geschäftsstelle weiter.

Der VR der OAAT überträgt der AG Umsetzung mit vorliegendem Reglement folgende Kompetenzen:

- a) Im Zusammenhang mit der Klärung von Umsetzungsfragen entscheidet die Arbeitsgruppe abschliessend, sofern die Entscheidungen mit einem Quorum von mindestens zwei Dritteln aller Gesellschafterstimmen der OAAT getroffen werden. Jeder Gesellschafter hat dabei gleich viele Stimmen wie im VR der OAAT.
  - a) Die Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn je Gesellschafter mindestens 1 Arbeitsgruppen-Mitglied anwesend ist;
  - b) Weiter gelten in Bezug auf Entscheide sinngemäss die Grundsätze gemäss Kapitel 2.5. des Organisationsreglements der OAAT.

### 3. Spezifische Verantwortung

- a) Publikation der nach Einschätzung der Arbeitsgruppe relevanten Fragestellungen zur Umsetzung über die Plattformen der OAAT unter Einbezug der Geschäftsstelle.